

Stand: 22.02.2018

**Gesellschaftsvertrag der
AWO Seniorendienste Niederrhein
gemeinnützige GmbH**

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
„AWO Seniorendienste Niederrhein gemeinnützige GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises, Unterstützung, Betreuung und Pflege alter, pflegebedürftiger Menschen sowie Personen mit geistiger, psychischer, körperlicher und anderweitiger Behinderung. Die Grundlagen für die Tätigkeit der Gesellschaft bilden die im Verbandsstatut und im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundwerte.
2. Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der gemeinnützigen Altenpflege, zum Beispiel
 - psychosoziale Betreuung- und Beratung,
 - stationäre Pflege,
 - teilstationäre und Nacht-Pflege,
 - ambulante Pflege
 - Gesundheitsvorsorge
 - Aus- und Fortbildung
3. Die Gesellschaft orientiert sich hierbei an in der Praxis üblichen Pflegeleitsätzen und an einem Pflegebegriff, der an den Bedürfnissen des Menschen ausgerichtet ist.
4. Die Gesellschaft beantragt die Aufnahme als korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in Düsseldorf. Sie verwendet das Verbandszeichen der Arbeiterwohlfahrt. Die AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. ist berechtigt, diese Verwendung zu entziehen.
5. Die Gesellschaft ermöglicht und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit in ihren sozialen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Zuwendungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

Soweit es sich hierbei um stimmrechtslose Gesellschafter handelt, sind diese bis zur Höhe von 2 % p.A. ihrer eingezahlten Stammeinlage beschränkt.

Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen, Wettbewerbsverbot

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).

Gesellschafter ist die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit einer Stammeinlage von 200.000,00 €.

2. Die Gesellschaft ist darauf angelegt, weitere Gesellschafter aufzunehmen. Dies können sein:
 - die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.
 - Gesellschaften der oben genannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt

Bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter gilt Folgendes:

Die Höhe der bar einzuzahlenden einzelnen Gesellschaftsanteile zueinander richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der auf volle 1.000,00 € abgerundeten Umsätze der eingebrachten Einrichtungen. Hierbei werden die Umsätze von neu in die Betriebs-trägerschaft einzubringenden Einrichtungen, die in den letzten beiden Geschäftsjahren

durchschnittlich Verluste bis zur Höhe von 5 % des Umsatzes erwirtschafteten, nur zur Hälfte und, falls ein Verlust höher war, nur zu einem Viertel berücksichtigt.

3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.
4. Die Gesellschaft ist im Interesse der bestmöglichen Versorgung des betroffenen Personenkreises an der Übernahme weiterer geeigneter Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) und der Aufnahme der bisherigen Betreiber in den Kreis der Gesellschafter interessiert.
5. Die Gesellschafter unterliegen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft für den Bereich der stationären, der teilstationären, der ambulanten Pflege sowie der Nachtpflege einem Wettbewerbsverbot.
6. Vor Übernahme bestehender oder Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines AWO - Kreisverbandes ist mit diesem Einvernehmen zu erzielen.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt,
 - b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung an einen Dritten übertragen wird, der nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist und bei dem es sich nicht um eine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. bzw. einer Gesellschaft der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Sinne des § 5 Ziff. 2 handelt.
 - c) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesem vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben werden,
 - d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann zu gleichen Bedingungen abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.

2. Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder ein oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen, so erhält der betroffene Gesellschafter seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Eine Partizipation an anteiligen Rücklagen erfolgt nicht.
3. Schuldner der Abfindung sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung der- oder diejenigen, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.
4. In der Zeit zwischen Erklärung der Einziehung oder Abtretung gegenüber einem Gesellschafter und dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlage ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer/in,
 - b) die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Aufsichtsrat.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Beiräte (Fachbeiräte und Regionalausschuss) einsetzen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern obliegen der/m Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und deren Stellvertreter/in gemeinsam.
4. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen enthält und einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen. Die Gesellschaftsversammlung kann den Geschäftsplan ablehnen; in diesem Falle legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken der Gesellschafterversammlung möglichst berücksichtigt und an dem er seine Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat.

§ 9 Aufsichtsrat – Funktion und Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Gesellschafterversammlung anzurufen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - a) Stellungnahme zum Geschäftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Geschäftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Führen eines Abschlussgespräches mit dem Wirtschaftsprüfer.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haften sie für den dadurch verursachten Schaden. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschaft, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 11 Aufsichtsrat – Innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, zusätzlich ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dem Aufsichtsrat müssen Personen mit fachlich-inhaltlichen und ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates informieren die Gesellschafterversammlung unverzüglich über mögliche Interessenkonflikte, z.B. aus der Wahrnehmung anderer Ämter und Funktionen, persönlichen Verbindungen oder Geschäften mit der Gesellschaft.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates gilt ebenfalls eine Amtszeit von vier Jahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch 4/5-Beschluss des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung jederzeit, entsandte Mitglieder nur aus wichtigem Grunde, mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden.
4. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt. Eine Nachwahl während der laufenden Amtsperiode ist möglich.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, sofern die Gesellschafterversammlung hierzu keinen Beschluss fasst. Die Funktion nach § 14 Abs. 1 ist mit dem Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat unvereinbar. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
6. die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafter dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung gültig bleibt.

§ 12 Aufsichtsrat - Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf tagen.

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen sachverständige Berater hinzuziehen.

2. Aufsichtsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder, ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der/m Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbereitet und einberufen. Wird einem nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Aufsichtsratssitzung unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt nach dem für die Gesellschafterversammlung geltenden Verfahren laut § 15 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt.
6. Die Leitung der Sitzungen obliegt der/m Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

7. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in anwesend sind. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
8. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sowie Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.
9. Soweit der Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
10. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Absatzes 8 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage der Bedingungen des § 11 Abs. 1, 2 und 3,
 - b) Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in, sofern sie hierüber einen Beschluss gemäß § 11 Abs. 5 gefasst hat,
 - c) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Zahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie den Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - e) die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; die Gesellschafterversammlung kann dabei den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - g) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - h) Abschluss von Unternehmensverträgen,

- i) Strukturmaßnahmen, die Änderungen des Unternehmensgegenstands oder zwecks gleichkommen,
 - j) Berufung eines Beirats, Gesellschafter- oder Regionalausschusses,
 - k) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
 - l) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - m) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung und / oder der eines Beirats / Regionalausschusses,
 - n) Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5 aufzustellenden Geschäftsplan.
2. Über folgende Rechtshandlungen ist die Gesellschafterversammlung vor deren Umsetzung konkret zu unterrichten und kann diesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen – gerechnet ab Eingang der Mitteilung beim dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder dessen Stellvertreter/in – widersprechen:
- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen über 50.000,00 € je Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - c) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000,00 € bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn die Gesellschafterversammlung für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
 - e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter des Gesellschafters oder der Geschäftsführer,
 - f) Vereinbarung von Krediten, die nicht im Geschäftsplan ausgewiesen sind und im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigen oder die einen bisher von der Gesellschafterversammlung bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erhöhen,
 - g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer oder wenn diese 50.000,00 € im Jahr übersteigen,
 - h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
 - i) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000,00 €, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,

- j) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 10 % an anderen Unternehmen,
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan ausgewiesen sind,
 - l) Erteilung und Widerruf von Prokura.
3. In Eilfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne vorherige Unterrichtung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, wenn diese nicht rechtzeitig einberufen werden konnte und solange kein Mitglied der Gesellschafterversammlung dem ausdrücklich widersprochen hat. Jedoch ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich umfassend zu informieren.
 4. Die Gesellschafterversammlung wird außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen als Kollegialorgan tätig. Die in dieser Vorschrift in Abs. 2 unter c) und d) aufgeführten Rechte kann die Gesellschafterversammlung aber in einem von ihm für sinnvoll erachteten Umfang an einen aus drei seiner Mitglieder gebildeten Gesellschafterausschuss, darunter dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, delegieren. Auf diesen Ausschuss finden die für die Gesellschafterversammlung ansonsten geltenden Vorschriften dieses Vertrages analoge Anwendung.

§ 14 Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter/in

1. Die Gesellschafterversammlung hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von dem Gesellschafter Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. benannt, solange dieser mit mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Person wird von der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. den übrigen Gesellschaftern gegenüber schriftlich benannt. Er/sie bleibt grundsätzlich für eine Amtszeit von vier Jahren im Amt, es sei denn, dass die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V. zuvor eine andere Person als ihre/n Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung benennt und dies den übrigen Gesellschaftern schriftlich mitteilt.
2. Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte auf die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Stellvertreter/in bleibt bis zu seiner/ihrer Abberufung bzw. Wahl eines/einer neuen Stellvertreters/Stellvertreterin im Amt. Eine Abberufung ist mittels Gesellschafterbeschlusses jederzeit – in geheimer Abstimmung – mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen möglich.
3. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und/oder dessen/deren Stellvertreter/in übernehmen die ihnen in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, ein Beirat dies nach § 16 dieses Vertrages einstimmig oder der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dieses beantragen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat/Beirat oder einen Gesellschafter ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung und/oder den/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrat/Beirats oder einer ausreichenden Minderheit nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Wenn in der Versammlung alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes soweit als eingehalten, wie die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen; andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung stattfindet. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied hierbei widerspricht. Über derart zustande gekommene Beschlüsse ist ein den Gesellschaftern unverzüglich zur Verfügung zu stellendes Protokoll zu fertigen.
7. Stimmrecht haben nur die Gesellschafter, die der Gesellschaft die Betriebsträgerschaft über ihre Einrichtungen übertragen haben.

Gesellschafter, die ausschließlich Anteile am Gesellschaftskapital zeichnen, ohne die Betriebsträgerschaft über ihre Einrichtungen der Gesellschaft zu übertragen, nehmen beratend an der Gesellschafterversammlung teil; sie haben Stimmrecht lediglich hinsichtlich der in **§ 13 Ziff. 1 c), h) und k)** dieses Vertrages genannten Beschlusspunkte (stimmrechtslose Gesellschafter).

Davon abgesehen richten sich die Stimmrechte der Gesellschafter nach der Höhe der Stammeinlage, je 50,00 € gewähren eine Stimme.

8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

9. Die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
10. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Teilnehmern der Sitzung zu übermitteln ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
11. Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 16 (Fach-)Beirat oder Gesellschafterausschuss

1. Die Gesellschafterversammlung kann in besonderen Situationen einen Beirat oder Gesellschafterausschuss berufen und abberufen sowie Mitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Mitgliedern übertragen und über die Aufgaben des Beirats / Gesellschafterausschusses beschließen.
2. Die Mitglieder gehören dem Organ auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
3. Das Organ wird von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können das Einberufungsrecht der Geschäftsführung einschränken oder ausschließen.
4. Das Organ wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Protokollführer/in. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.
5. Das Organ unterstützt die Arbeit der anderen Gesellschaftsorgane; Auskunftsrechte hat es nicht. Es kann Tagesordnungspunkte für die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratssitzungen benennen und dort durch einen Vertreter aus seiner Mitte begründen. Durch einstimmigen Beschluss kann es die Berufung einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung in gleicher Weise wie begehren. Davon abgesehen können Aufgaben und Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

§ 17 Kooperation mit den Verbandsgliederungen

Die Gesellschaft arbeitet mit den Verbandsgliederungen, in deren Region sich ein Betrieb der Gesellschaft befindet, eng zusammen.

Hierzu wird mit den beteiligten Verbandsgliederungen ein Kooperationsvertrag geschlossen, durch den die regionale Verankerung gesichert wird. Einzelheiten regelt ein Kooperationsvertrag.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 19 Finanz- und Rechnungswesen, Abschlussprüfung, Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung richtet sich nach dem für das Geschäftsjahr aufgestellten Geschäftsplan.
2. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass nur Wirtschaftsprüfer/-innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der gesetzlichen Prüfung beauftragt werden können.
3. Der Wirtschaftsprüfer soll zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzugezogen werden, falls die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 20 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V., oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen von Gesellschaftern untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
2. Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht, die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheiten verpflichtet.
3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine

angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von deren Tendenzausrichtung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

4. Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 5.000,00 € (Beratungs-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem am 22.02.2018 zur Urkunde UR-Nr. 151/2018 meiner Urkundenrolle gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein, was hiermit bescheinigt wird.

Essen, 07.03.2018

LS.

gez. Lindow
- N o t a r -